Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **129 (1978)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bund

Zum Tragen von Gehörschutzmitteln bei Holzerntearbeiten

Mitteilung der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn

Im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall mit Todesfolge beim Holzen wurde in einer Pressemitteilung der SDA folgende Begründung erwähnt: «Er (der tödlich Verunfallte, Red.) hatte die Warnrufe seiner Kameraden wegen des Lärms der Motorsäge und wegen seines Gehörschutzes nicht wahrgenommen.» Zu dieser irreführenden Mitteilung können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Um Arbeitsunfälle bei Holzerntearbeiten, insbesondere bei Fällarbeiten, zu vermeiden, sind die von der SUVA für öffentliche Forstbetriebe herausgegebenen «Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei der Waldarbeit», Form. 1619, März 1977, zu befolgen. Darin heisst es unter anderem:

Sicherung des Fallbereiches

«Vor dem Fällen eines Baumes sind alle Personen, die nicht unmittelbar mit der Fällarbeit zu tun haben, aus dem Gefahrenbereich des fallenden Stammes wegzuweisen.»

Damit möchten wir hervorheben, dass es möglich ist, solche und ähnliche Unfälle durch sicherheitsbewusste Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung zu vermeiden. Ausser den von der SUVA herausgegebenen Richtlinien werden von der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn praktische und konkrete Empfehlungen herausgegeben, die durch Kurse, Merkblätter und Fachzeitschriften verbreitet werden. Danach werden für Fällarbeiten ganz bestimmte Sicherheitsdistanzen bzw. Verhaltensregeln für die am Holzschlag beteiligten Arbeitskräfte empfohlen.

2. Der Maschinenlärm, wie er heute bei Holzerntearbeiten auftritt, muss vom ergonomischen Standpunkt aus gesehen als Störfaktor und damit als potentielle Gefährdung für den arbeitenden Menschen betrachtet werden. Leider ist es bisher nicht gelungen, den zur Hauptsache von Motorsägen und Handentrindungsmaschinen erzeugten Lärm auf ein für den Maschinenführer erträgliches Mass zu reduzieren. Aufgrund von Lärmmessungen fordert daher die SUVA für Motorsägeführer das Tragen von Gehörschutzmitteln bzw. von Gehörschutzmuscheln.

3. Das, wie im vorliegenden Fall immer wieder angeführte Argument, dass eine akustische Verständigung zwischen den Arbeitskräften mit dem Tragen von Gehörschutzmitteln nicht mehr möglich sei und damit das Unfallrisiko ansteige, ist aus den folgenden Gründen nicht stichhaltig:

— Bei Motorenlärm in einem Holzschlag ist eine akustische Verständigung zwischen den Arbeitskräften sowohl mit als auch ohne Gehörschutzmittel meistens ausgeschlossen.

— Bei Lärmpausen ist Verständigung möglich trotz Gehörschutz, weil sich die Dämpfungswirkung besonders auf die höheren Lärmfrequenzen bezieht, die zum Teil ausserhalb unseres Sprachbereiches liegen.

— Das Arbeiten mit lärmerzeugenden Arbeitsmitteln bei der Holzernte erfordert eine konsequente Anpassung und Durchsetzung der Arbeitssicherheit. Diese Anpassung hat sich auf personelle, arbeitsorganisatorische und arbeitstechnische Sachverhalte zu beziehen.

— Auch Motorsägeführer, die das Tragen von Gehörschutzmitteln unterlassen, werden bei ausreichender Expositionszeit mit einiger Wahrscheinlichkeit die Warnrufe des Arbeitskameraden nicht mehr hören können.